

Standanmeldung

Bitte vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet faxen an:

0049 (0)351 / 8 77 85 -44

10 % Frühbucherrabatt*
bis 22.05.2009
*Bei fristgemäßer Zahlung

Aussteller

Die nachfolgende Adresse gilt als Korrespondenzanschrift. Bei Abweichung bitte deutlicher Hinweis.

Firma	Bundesland/ Herkunftsland
Straße	Tel.
Land, PLZ, Ort	Fax
Kontaktperson	E-Mail
Homepage	

K-Nr.: _____

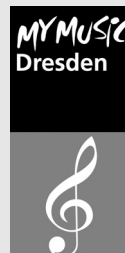
Stand-Nr.: _____

ASM.: _____

Rechnungsanschrift

Vollständige Anschrift unbedingt erforderlich.

Firma	Kontaktperson
Straße	Tel.
Land, PLZ, Ort	Fax
Homepage	E-Mail



My Music Dresden
30.10. – 01.11.2009
Messegelände Dresden

TMS
Messen-Kongresse-
Ausstellungen GmbH
Tel. +49(0)351/8 77 85-41
Fax +49(0)351/8 77 85-44
mymusic@tmsmessen.de
www.tmsmessen.de

Gewünschte Fläche

Zutreffendes bitte ankreuzen

Halle _____ m breit x _____ m tief = _____ qm	<input type="checkbox"/> 1 Seite offen (mind. 9 qm) <input type="checkbox"/> 2 Seiten offen (mind. 15 qm) <input type="checkbox"/> 3 Seiten offen (mind. 30 qm) <input type="checkbox"/> 4 Seiten offen (mind. 50 qm)
Freigelände _____ m breit x _____ m tief = _____ qm	<input type="checkbox"/> Gastronomie + 20% auf Flächenmiete

Trennwände und sonstige Standausstattungen sind im Flächenmietpreis nicht enthalten.

Kosten

Standmiete	86,00 €/qm inkl. Teppich
Technische Gebühr	199,00 € (Stromanschluss 3 KW inkl. Stromverbrauch, Müllentsorgung [außer Sondermüll], Ausstellerausweise [nach Standgröße – siehe Pkt. 3 der Besonderen Teilnahmebedingungen], 1 Parkausweis, 1 Pressefach)
Medienpauschale	93,00 € inkl. Katalog- und Interneteintrag
AUMA	0,60 €/qm

MitAussteller

Gebühr: 100,00 €

Enthalten sind: Eintrag im Ausstellerverzeichnis (wie Hauptaussteller), 2 Ausstellerausweise und Werbematerial.

Folgende Firmen/Organisationen werden als MitAussteller mit eigenem Personal an unserem Stand vertreten sein:

Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

1.
2.

Vertretene Firmen

Gebühr: 60,00 €

Zusätzlich vertretene Firmen können auf Wunsch in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen werden.

(optional)

Für folgende Firmen/Organisationen stellen wir aus:

Firma, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail

1.
2.

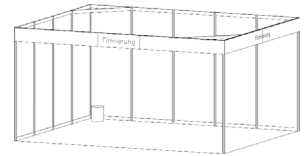
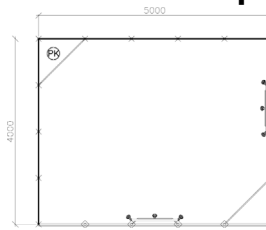
Paketangebote

Zutreffendes bitte ankreuzen

Basis-Paket

- Wände weiß
- Blende, Höhe 30 cm, pro offene Standseite mit Beschriftung, max. 20 Zeichen, H=10 cm, Helvetika halbfett, Farbe schwarz
- 1 Strahler, 75 W Halogen, je 3 qm Standfläche
- 1 Papierkorb

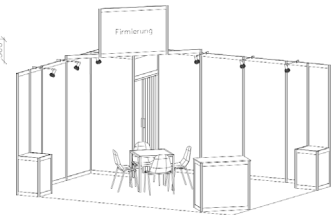
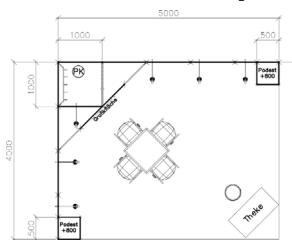
Mietpreis pro qm € 36,00



Kompakt-Paket

- Wände, weiß
- Blende 135x85 cm (Breite x Höhe), mit Beschriftung, max. 20 Zeichen, H=10 cm, Helvetika halbfett, Farbe schwarz
- 1 Strahler, 75 W, Halogen, je 3 qm Standfläche
- 1 Papierkorb
- 1 Kabine, 1 qm, abschließbar
- 1 Garderobenleiste
- 1 Tisch, 4 Stühle
- 1 Infotheke
- 2 Podeste 50x50x80 cm (Breite x Tiefe x Höhe)
- 1 Barhocker

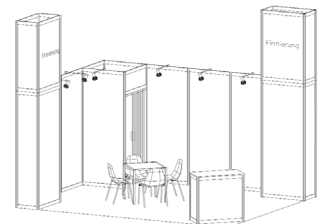
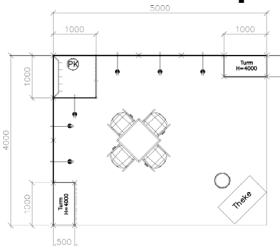
Mietpreis pro qm € 49,00



Exklusiv-Paket

- Wände weiß
- 2 Grafikblenden 95x140 cm (Breite x Höhe), Montage an Türmen, mit Beschriftung, max. 20 Zeichen, H=10 cm, Helvetika halbfett, Farbe schwarz
- 2 Türme 100x50x400 cm (Breite x Tiefe x Höhe), Montage an Standfront
- 1 Strahler, 75 W, Halogen, pro 3 qm Standfläche
- 1 Papierkorb
- 1 Kabine, 1 qm, abschließbar
- 1 Garderobenleiste
- 1 Tisch, 4 Stühle
- 1 Infotheke
- 1 Barhocker

Mietpreis pro qm € 55,00



Standgröße: _____ qm

Mietpreis für das Standbau-Paket:

Standmaße:

pro qm _____ €

Front _____ m

gesamt _____ €

Tiefe _____ m

+ MwSt. _____ €

Gesamtbetrag _____ €

Der Stand wird an die gültige Form und Größe angepasst. Die gezeigten Beispiele sind Eckstände 20 qm (500 x 400 cm)

Ausstellungsgüter

--	--

Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (Seiten 6 + 7) vom 01.01.2009 und die Besonderen Teilnahmebedingungen (Seiten 3 - 5) vom 01.01.2009 haben uns vorgelegen und werden von uns anerkannt.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Geschäftsführers

Unterschrift in Druckbuchstaben wiederholen

Nr. und Ort der Handelsregistereintragung



1. Besondere Teilnahmebedingungen

Der Messeveranstalter TMS GmbH wird im folgenden TMS genannt.

1.1 Öffnungs-, Auf- und Abbauezeiten

Veranstalter: TMS Messen-Kongresse-Ausstellungen GmbH
Bremer Straße 65
01067 Dresden
Hallenbetreiber: MESSE DRESDEN GmbH
Ort: Messe Dresden
Öffnungszeiten Aussteller: 09.00 bis 19.00 Uhr
Öffnungszeiten Besucher: 10.00 bis 18.00 Uhr
1. Aufbau-tag: 28.10.09, 12.00 – 19.00 Uhr
2. Aufbau-tag: 29.10.09, 09.00 – 20.00 Uhr
Abbau: 01.11.09, 18.30 – 22.00 Uhr
02.11.09, 08.00 – 12.00 Uhr

1.2 Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher MwSt.

1.3 Standflächenmiete

Preise für die Nettoflächenmiete siehe Standanmeldung. Die Mindesttiefe der Standfläche beträgt 3 m, die Mindestgröße 9 qm.

1.4 Eck-, Kopf- und Blockstand

Folgende Standvarianten sind möglich:
Eckstand (2 Seiten offen), möglich ab 15 qm,
Kopfstand (3 Seiten offen), möglich ab 30 qm,
Blockstand (4 Seiten offen), möglich ab 50 qm.

1.5 Standausstattung

Siehe Seite 2 der Standanmeldung, unter dem Punkt Paketangebote.

1.6 Zusatzkosten

Obligatorisch für alle Hauptaussteller ist die Technische Gebühr, Medienpauschale und AUMA. Siehe Seite 1 der Standanmeldung.

1.7 Service-Leistungen

In allen Mietpreisen inbegriffen sind:

- allgemeine Hallenbeleuchtung
- Beheizung/Belüftung der Hallen
- allgemeine Hallenaufsicht (keine Standbewachung)
- allgemeine Hallenreinigung (keine Standreinigung)
- Sanitätsdienst

Der Aussteller kann weitere Service-Leistungen für seinen Stand mittels Bestellformular (in Aussteller-Service-Mappe) bei TMS beantragen. Die Service-Mappe wird dem Aussteller rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zugeschickt. Soweit der Aussteller Service-Leistungen beauftragt hat, gehen Miete bzw. Einrichtung und Verbrauch zu seinen Lasten.

1.8 Frühbucherrabatt

Aussteller, die sich bis zum 22.05.09 anmelden, erhalten einen einmaligen Frühbucherrabatt von 10% auf den Flächenmietpreis. Bedingung ist, dass der Aussteller die Anzahlungssumme bis zum Stichtag des Frühbucherrabattes jedoch spätestens mit Ablauf des Zahlungszieles der jeweiligen Rechnung an TMS überwiesen hat.

1.9 Mengenrabatt

Alle Aussteller, die mehr als eine Veranstaltung während eines Kalenderjahres buchen, erhalten pro weitere Veranstaltung 3% Rabatt auf den Flächenpreis der jeweiligen Messe. Der Mengenrabatt wird nur bei Anmeldung bis zum offiziellen Anmeldeschluss der jeweiligen Messe gewährt.

Die gastronomische Nutzung von Standflächen ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen ist der Verkauf von Speisen und Getränken in optisch ansprechender Weise nach schriftlicher Genehmigung durch TMS möglich. In diesem Fall wird ein Aufschlag von 20% der Standmiete der Gastronomiefläche erhoben.

3. Aussteller-/Parkausweise

Für bis zu 20 qm gemietete Standfläche stehen dem Aussteller 3 Ausstellerausweise zu; für jede weitere angefangene 20 qm Standfläche 1 Ausstellerausweis (max. 15 Stück). Zusätzliche Ausstellerausweise können zum Preis von € 15,00 sowie Parkausweise zum Preis von € 18,00 (pro Stück) bei TMS bestellt werden. Aussteller- und Parkausweise sind nur während der Veranstaltung gültig.

4. Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Der Eintrag in das Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In der Medienpauschale sind die Kosten für folgende Eintragungen enthalten:

- komplette Adresse im alphabet. Ausstellerverzeichnis
 - bis zu 2 Einträge im Branchenverzeichnis
 - Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis
- Mitaussteller werden automatisch in das Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Die Gebühr in Höhe von € 100,00 pro Mitaussteller wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Zusätzlich vertretene Firmen bieten wir eine Eintragungspauschale an gegen eine Sondergebühr in Höhe von € 60,00. Die Rechnung wird ebenfalls an den Hauptaussteller adressiert.

5. Standbau und -gestaltung

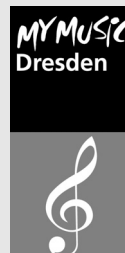
Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Firmennamen am Stand kenntlich zu machen und Kojewände aufzustellen, sofern er für seinen Standbau selbst verantwortlich ist. Es sind nur jene doppelseitigen Teppichklebebahnen erlaubt, die rückstandslos entfernbar sind. TMS ist berechtigt, dem betreffenden Aussteller die Kosten für die Entfernung von Teppichboden- und/oder Klebebandresten weiterzuberechnen. Jeder Aussteller hat, im Hinblick auf ein ansprechendes Gesamtbild der Messe, dafür Sorge zu tragen, dass sein Stand attraktiv und individuell gestaltet ist. Ansonsten gelten die technischen Richtlinien der jeweiligen Hallenbetreiber.

6. Sonstiges

Stellt der Aussteller großräumige Exponate (Busse, Limousinen usw.) in den Hallen aus, kann TMS den Aussteller verpflichten, diese bereits am ersten Aufbau-tag auf der zugewiesenen Standfläche zu platzieren.

Über den genauen Ablauf der Veranstaltung, zusätzliche Werbemöglichkeiten, technische Einzelheiten u.ä. wird TMS die Aussteller rechtzeitig durch den Versand der Aussteller-Service-Mappe informieren.

Die Besonderen Teilnahmebedingungen (Stand: 01.01.2009) gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der TMS GmbH.



My Music Dresden
30.10. – 01.11.2009
Messe-gelände Dresden

TMS
Messen-Kongresse-
Ausstellungen GmbH
Tel. +49(0)351/8 77 85-41
Fax +49(0)351/8 77 85-44
mymusic@tmsmessen.de
www.tmsmessen.de

2. Gastronomische Nutzung der Standfläche



Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Fa. TMS Messen-Kongresse-Ausstellungen GmbH (im folgenden TMS genannt) ist Veranstalter der in den Besonderen Teilnahmebedingungen Punkt 1.1 genannten Veranstaltung.

2. Definitionen

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von TMS als Aussteller zugelassen wird.

3. Anmeldung/Vertragsabschluss

3.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung/Messe besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an TMS bis zum angegebenen Anmeldetermin (siehe Anmeldevordruck und Besondere Teilnahmebedingungen) einzusenden ist.

(2) Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an die TMS ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 4 Wochen nach Zugang bei TMS gebunden ist und das der Annahme durch TMS bedarf.

(3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise, sowie die technischen Richtlinien der einzelnen Hallenbetreiber an (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1). Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(5) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Unteraussteller die Bedingungen und Richtlinien der TMS und des Hallenbetreibers einhalten.

(6) Zum Zweck der Anmeldebearbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

3.2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch TMS zustande. Der Aussteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

(2) TMS kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

3.3 Mieten und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

3.4 Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Anmeldung und Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

(2) Bei Vertragsabschluss (Punkt 3.2) wird eine Vorauszahlung in Höhe von 20% der voraussichtlichen Flächenmiete fällig. Die Zahlung der Restsumme ist 14 Tage nach Zulassung und Rechnungsstellung fällig.

(3) Sollte der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich TMS das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit bis zum Ausstellungs- bzw. Messebeginn angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen.

(4) Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten.

(5) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz und wenn der Aussteller nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8% über dem Basiszinssatz berechnet.

(6) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.

(7) Bei Anmeldungen und Bestellungen, die später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei TMS eingehen, wird vorbehalten, Vorauszahlung zu verlangen.

(8) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.

(9) Die Abtretung von Forderungen gegen TMS ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(10) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber TMS erfolgen.

(11) Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich TMS vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und/oder die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 6 übernommen.

(12) Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung Änderungen wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge haben, ist TMS berechtigt, eine Gebühr von € 30,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

3.5 Mitaussteller/Zusätzlich vertretene Firmen

(1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung von TMS nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.

(2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterialien (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung durch TMS. Der Aussteller hat die Anmeldung der Unternehmen auf dem Anmeldeformular vorzunehmen. Diese gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.

(3) Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann TMS vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder 50% der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

3.6 Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Siehe Punkt 4 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

3.7 Exponate

(1) Es dürfen nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot (s. Nomenklatur auf Anmeldeformular) der Messe gehören. Jede später eintretende Änderung ist TMS bekannt zu geben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, TMS bzw. den Hallenbetreiber im Rahmen des Antrages

auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewichte zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.

(3) TMS kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt TMS die Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers.

(4) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall von TMS zugelassen ist (vgl. Punkt 4.2) und die erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (vgl. Punkt 4.6), sind die Ausstellungsgegenstände mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

(5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgegenständen hat der Aussteller sicherzustellen.

3.8 Standzuteilung

(1) Die Standzuteilung erfolgt durch TMS auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u.a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zuteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von TMS nicht erlaubt.

(2) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist TMS befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. TMS teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit.

3.9 Ausstellerausweise

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

3.10 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung von TMS nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

3.11 Rücktritt/Kündigung

(1) Nach Vertragsabschluss (Punkt 3.2) besteht kein Rücktritts- und/oder Kündigungsrecht des Ausstellers.

(2) Der Aussteller hat den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller oder im Falle des Punktes 3.4 (3) bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen (100%) verpflichtet.

(4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es TMS gelingt, die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung/Messe keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75%; mindestens sind jedoch € 400,- als Schadensersatz zu bezahlen. Im Zweifel ist von Ausstellerebene nachzuweisen, dass TMS eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Dem Aussteller bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) TMS ist zur Kündigung berechtigt, wenn:

– der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann TMS den Standbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen.

– der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt (siehe Punkt 3.4) – über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,

– der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist,

– der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder

– die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen.

(6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen entsprechend (Punkt 3.4) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung verursachten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.

3.12 Reduktion der Standfläche

(1) Die Bestimmungen des Punktes 3.11 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber TMS erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.

(2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers tritt nur unter den Voraussetzungen des Punktes 3.11 ein.

3.13 Höhere Gewalt

(1) Kann TMS aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten haben, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

(2) TMS kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

(3) Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

4. Technische / organisatorische Mietbedingungen

4.1 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und TMS. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und von TMS, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

(2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeiten abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher müssen Aus-

steller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.

- (3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.
- (6) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende begonnen werden. TMS ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von € 3.000,- in Rechnung zu stellen.

4.2 Verkaufstätigkeit

- (1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und TMS einem solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.
- (2) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen; in Ausnahmefällen ist der Verkauf landestypischer Spezialitäten nach schriftlicher Genehmigung durch TMS möglich. Die besonderen Konditionen, die der Aussteller zu erfüllen hat, werden dem Aussteller mit der Genehmigungserklärung durch TMS mitgeteilt; die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Aussteller die erteilten Auflagen erfüllt.
- (3) Der Aussteller hat die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten (vgl. Punkt. 4.6).

4.3 Werbung/Gewinnspiele

- (1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.
- (2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist.
- (3) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch TMS und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.
- (5) TMS ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.
- (6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch TMS.

4.4 Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrage des Ausstellers aufgebaut werden.
- (2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Messe bei. Als Mindeststandgestaltung müssen alle Standgrenzen zu Nachbarständen und nicht vermieteten Leerflächen 2,50 m hohe undurchsichtige Standwände oder ähnliche die Durchsicht verhindernde Gestaltungselemente aufgestellt bzw. angebracht werden. Sind diese 18 Stunden vor Messebeginn nicht vorhanden, veranlasst TMS auf Rechnung des Ausstellers die Aufstellung geeigneter Trennwände.
- (3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2500 mm und der Werbebauhöhe von 3500 mm (gemeinsam vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von TMS zulässig. Die Höhe der Trennwände zu benachbarten Ständen darf 2000 mm nicht unterschreiten.
- (4) Die Ausstattung und Gestaltung des Standes ist dem Aussteller überlassen. Bei eigenem Aufbau sind TMS bzw. dem Hallenbetreiber die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben. TMS bzw. dem Hallenbetreiber sind maß- und farb-gerechte Entwürfe bis spätestens sieben Wochen vor Beginn des Aufbaus zur Genehmigung vorzulegen (siehe auch Punkt. 4.5).
- (5) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- (7) TMS ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- (8) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung von TMS nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann TMS Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.
- (9) Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche (1. Etage) 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung genehmigt werden.
- (10) Im übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.

4.5 Standbaugenehmigung

- (1) Für alle Ausstellungsflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist TMS bzw. dem Hallenbetreiber nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen:
 - Standgestaltungspläne (Grundriss/Ansichten im Maßstab 1:50)
 - Baubeschreibung, Materialangaben in zweifacher Ausführung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen erhält der Antragsteller als nicht prüfbar zurück.
 - (2) Für besondere Standkonstruktionen – in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände - ist die Bauerlaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen bei TMS bzw. beim Hallenbetreiber schriftlich zu beantragen:
 - Bauantrag formlos
 - Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z.B. Brandschutzklasse)
 - Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Vermaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab
 - Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen
- Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

4.6 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

4.7 Auf- und Abbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch TMS festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1.1).
- (2) Ist 24 Std. vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu dem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist TMS berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus gehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- (3) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Punkt. 3.8 ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch TMS festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Der Messestand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch TMS festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebracht Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist TMS berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.
- (5) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von TMS bzw. dem Hallenbetreiber auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

4.8 Strom, Gas, Wasser und Abwasser

- (1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese der Aussteller-Service-mappe zu entnehmen und auf den entsprechenden Vordruck zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den von TMS bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt.
- (2) Dem Aussteller ist freigestellt, eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen“ (DIN 1988) zu entsprechen. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur von TMS bzw. vom Hallenbetreiber ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie leihweise Vorhaltung von Waschbecken, Spülen usw., sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden vom Vertragsinstallateur von TMS bzw. vom Hallenbetreiber dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.
- (3) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von TMS bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- (4) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch TMS ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch TMS für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

5. Bewachung

- (1) Die allgemeine Hallenbewachung übernimmt TMS ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- (3) TMS empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit TMS rechtzeitig abzustimmen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

6. Haftung/Versicherung

- (1) TMS, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden, übernimmt TMS keine Haftung.
- (2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, TMS das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Bezug der Ausstellung / Messe nachzuweisen

- (3) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, ihr Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von TMS mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen (siehe Vordruck in der Servicemappe).

7. Reinigung

Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Beginn der täglichen Öffnungszeiten der Messe/ Ausstellung abgeschlossen sein.

8. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Weinheim oder das Landgericht Mannheim.